



05. Oktober 2020

Praktische Tipps für die Besoldung

Kurz nach der Ernennung zur PKin / zum PK oder zur KKin / zum KK steht auch die erste Besoldungsmitteilung ins Haus. Das erste Mal keine Anwärterbezüge mehr! Grundsätzlich darf sich jeder darauf verlassen, dass der Dienstherr hinsichtlich der Besoldung alles richtig macht. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt aber leider, dass Vertrauen zwar gut, Kontrolle aber besser ist.

Grundsätzlich gilt für frisch ernannte PKs und KKs: Besoldung nach A 9, Stufe 2

Die Höhe der Besoldung richtet sich zunächst nach dem Amt. Für Polizeibeamte gilt das Einstiegsamt A 9.

Grundvergütung g.D. (in €/Monat)												
Besoldungsordnung A (gültig ab 1.1.2020)												
Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 9		2764,27	2832,94	2944,67	3056,39	3168,14	3279,87	3356,64	3433,51	3510,31	3587,10	
A 10		2962,09	3057,53	3200,66	3343,83	3486,97	3630,14	3725,57	3821,47	3919,07	4016,71	
A 11			3369,15	3511,58	3654,02	3796,48	3942,10	4039,21	4136,36	4234,83	4333,91	4433,03
A 12				3771,26	3944,30	4118,04	4294,23	4412,37	4530,50	4648,67	4766,83	4884,92
A 13					4401,78	4593,10	4784,44	4912,02	5039,58	5167,16	5294,75	5422,31

Ausnahme: berücksichtigungsfähige Zeiten

Einsteiger können trotzdem einen Anspruch darauf haben, unmittelbar nach der Ausbildung oder zumindest früher als erst nach zwei Jahren in die nächsthöhere Stufe zu kommen. Insofern kann es durchaus lohnenswert sein, genau nachzuschauen und dem Dienstherrn entsprechende Unterlagen vorzulegen, verbunden mit der Bitte, die Stufenfestsetzung zu korrigieren. Dies gilt umso mehr für Kolleginnen und Kollegen, die im Rahmen des Programms „Spezialisten zu Polizisten“ eingesetzt werden. In vielen Fällen kann die Dienststelle überhaupt nicht wissen, ob berücksichtigungsfähige Zeiten im Lebenslauf der / des Betroffenen vorhanden sind, da – zum Glück – nicht alles automatisch in der Personalakte steht. Zuständig hierfür ist übrigens nicht das LBV, sondern der Änderungsdienst der Personalstelle vor Ort.

Aber auch der umgekehrte Fall, dass versehentlich zu hohe Bezüge ausgekehrt werden, kann vorkommen. In der Situation ist jeder Beamte verpflichtet, seinen Dienstherrn auf den Fehler aufmerksam zu machen und den zu viel erhaltenen Betrag zurückzuzahlen.

Nach § 30 LBesG Abs. 1 S. 1 NRW müssen folgende Zeiten berücksichtigt werden:

- Zeiten der **Kinderbetreuung**,
- Zeiten der **Pflege** von pflegebedürftigen Angehörigen,
- Zeiten bei einem **öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** und ihren **Verbänden**,
- Zeiten bei einem sonstigen Arbeitgeber, der die im öffentlichen Dienst **geltenden Tarifverträge** anwendet,
- Zeiten des **Wehr- und Zivildienstes**,
- Zeiten des **Bundesfreiwilligen- und Entwicklungsdienstes**,
- Zeiten eines freiwilligen **sozialen** oder **ökologischen Jahrs**,
- Zeiten einer **Eignungsübung** nach dem Eignungsübungsgesetz,
- **Verfolgungszeiten** nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

Nach § 30 LBesG Abs. 1 S. 2, 3 NRW können folgende Zeiten berücksichtigt werden:

- weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, soweit sie für die Verwendung der Beamtin / des Beamten **förderlich** sind sowie
- Zeiten für **zusätzliche Qualifikationen** in besonderen Einzelfällen.

Wer hilft mir, wenn ich eine Frage habe?

Bei der Personalstelle kann man erfragen, wie die jeweilige Stufenzuordnung zustande gekommen ist. Fehlen berücksichtigungsfähige Zeiten in der Akte, muss man darauf hinweisen. Ist etwas unklar oder bestehen Unsicherheiten, welche Zeiten zu berücksichtigen sind und welche nicht, hilft auch die Geschäftsstelle der GdP gerne weiter.

Informationen rund um die Besoldung findet Ihr außerdem regelmäßig auf der Homepage des LBV bei der Finanzverwaltung NRW.